



Musik- u. Heimatverein Haus i. Wald e.V.
Brunnwiesen 33 - Haus i. Wald
D-94481 Grafenau

Satzungsänderung /-ergänzung am 07.04.2019 zur Jahreshauptversammlung 2019

1. Der Punkt B3c. wird wie folgt ersetzt:

- a. Bisher: „Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Vermögensteile.“
- b. Neu: „Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Vermögensteile.“

2. Der Punkt J2. und J3. werden wie folgt ersetzt:

- a. **Bisher:**
„2. Bei Auflösung des Vereins oder bei dessen Aufhebung geht das gesamte Vermögen an eine vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung anerkannte Institution über, die bereit ist, es im Sinne der Satzung des Musik- und Heimatvereins zu verwalten und einzusetzen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst gefaßt und vollzogen werden, wenn das zuständige Finanzamt eine Bestätigung im obigen Sinne erteilt hat.“
3. Vorzugsweise soll die Übergabe des Vereinsvermögens an die Stadt Grafenau erfolgen, wenn sie zur Übernahme bereit ist und es zu gleichartigen steuerbegünstigten Zwecken verwenden will. Vorrangig soll sie jedoch versuchen, einen gleichartigen Verein erneut zu gründen und diesem das in Rede stehende Vermögen auszuhändigen, der dessen Verwendung zu obigen satzungsmäßigen Zwecken einzusetzen bereit ist. Sollte dies nicht binnen fünf Jahren gelingen, verbleibt das Vereinsvermögen der Stadt Grafenau zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Vereinssatzung.“
- b. **Neu:**
„2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grafenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“